

Grundsatzbeschluss des Kreistages über die Beteiligung des Landkreises an den Schulbaukosten und den sonstigen Kosten der Schulen im Landkreis

– Entwurf Neufassung, Stand 12.05.2009. Wesentliche Neuerungen unterstrichen. –

A. Zuwendungen zum Schulbau aus der Kreisschulbaukasse (§ 117 NSchG)

Der Landkreis gewährt den gemeindlichen Schulträgern sowie sich selbst aus der Kreisschulbaukasse Zuwendungen zum Schulbau nach folgenden Maßgaben:

1. Zuwendungsfähige Maßnahmen und Kosten

Zuwendungsfähig sind die notwendigen Kosten für

- Neu-, Um- und Erweiterungsbauten an Schulgebäuden,
- den Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke,
- Leasingkosten unter den Voraussetzungen des § 117 Abs. 2 NSchG,
- größere Instandsetzungen an Schulgebäuden,
- die Erstausrüstung von Schulen,
- die Ausstattung von Schulen mit besonderen Einrichtungen,
- die Anschaffung von Fahrzeugen für die selbst durchgeführte Schülerbeförderung.

Dies gilt auch für Sportstätten und deren Ausstattung, soweit sie Schulzwecken dienen. Bei Freisportanlagen der Typen A-C wird davon ausgegangen, dass sie zu 50 % schulisch bedingt sind und im Übrigen dem freien Sport dienen. Sie gelten mit diesem Prozentsatz als Schulbaumaßnahme.

Alle Maßnahmen müssen

- dem Schulentwicklungsplan des Landkreises entsprechen,
- Gesamtkosten von mindestens 20.000 € erwarten lassen und
- wirksam im Haushaltsplan des Schulträgers veranschlagt sein.

Bei Baumaßnahmen richten sich die zuwendungsfähigen Kosten nach DIN 276. Die Kosten für das Baugrundstück und die Erschließung sowie für Hausmeisterwohnungen gehören nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten; dies gilt auch bei Kauf und Leasing.

Die Schulträger müssen alle Möglichkeiten der Bezuschussung oder Kostenbeteiligung durch Dritte ausschöpfen. Insbesondere sind Bedarfszuweisungen des Landes zu beantragen. Leistungen Dritter vermindern die zuwendungsfähigen Kosten. Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sind keine Dritten in diesem Sinn.

2. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen betragen

- im Primärbereich 33 $\frac{1}{3}$ % der zuwendungsfähigen Kosten, uns zwar
 - 20 % als zinsloses Darlehen,
 - 13 $\frac{1}{3}$ % als Zuweisung,
 - bei Sporthallenmaßnahmen jedoch 40 % (je 20% Darlehen und Zuweisung),
- in den Sekundärbereichen 50 % der zuwendungsfähigen Kosten als Zuweisung.

Eine Förderung aus Kreissportmitteln wird daneben nicht gewährt.

Zinslose Darlehen sind in 10 gleichen Jahresraten, für Maßnahmen mit einem Kostenvolumen über 250.000 € in 20 gleichen Jahresraten zu tilgen. Die Tilgungsraten sind jeweils zum 30.4. fällig, beginnend in dem Kalenderjahr, das auf die Auszahlung des Darlehens folgt.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge sind bis zum 15.02. des Vorjahres der beabsichtigten Förderung an den Landkreis zu stellen.

Raumprogramme und Baupläne für neue Schulanlagen und für Um- und Erweiterungsbauten, durch die die Verwendbarkeit von Schulanlagen wesentlich beeinflusst wird, sind zudem im Benehmen mit dem Landkreis und der staatlichen Schulbehörde aufzustellen (§ 108 Abs. 2 NSchG). Baurechtliche Genehmigungen bleiben davon unberührt.

Dem Antrag ist eine Kostenschätzung, möglichst in Anlehnung an DIN 276, beizufügen sowie ein Auszug aus dem Haushaltsplan. Ist der Haushalt noch nicht wirksam, reicht ein Auszug aus dem Entwurf aus; die endgültigen Unterlagen sind bis zum 30.04. nachzureichen. Zugleich sollen zukünftige Maßnahmen mit einem Auszug aus dem Investitionsprogramm nachrichtlich mitgeteilt werden.

Der Kreisausschuss soll die förderfähigen Maßnahmen so rechtzeitig bewilligen, ggf. unter dem Vorbehalt des nachträglichen Nachweises der haushaltsrechtlichen Sicherung, dass ein Maßnahmebeginn in den Sommerferien möglich ist. Auf besonderen Antrag soll ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ermöglicht werden.

Die notwendigen Mittel sind sodann in der Kreisschulbaukasse des Folgejahres zu veranschlagen. Den Samt- und Einheitsgemeinden wird der sich daraus ergebende voraussichtliche Beitrag sowie eine kreisweite Übersicht der bewilligten und der nachrichtlich mitgeteilten zukünftigen Maßnahmen mitgeteilt.

4. Abrechnung der Maßnahmen

Die Zuwendungsempfänger legen nach Beendigung der Maßnahme eine Schlussabrechnung mit detaillierter Kostenaufstellung vor, bei Baumaßnahmen nach DIN 276 ausgerichtet. Die Zahlung erfolgt nach Prüfung der Schlussabrechnung. Auf bewilligte Zuwendungen können Abschlagszahlungen auf Grundlage der tatsächlich geleisteten Ausgaben gewährt werden. Zahlungen erfolgen in beiden Fällen frühestens nach Fälligkeit der Beiträge am 30.4.

Bei Kostensteigerungen gilt die Zustimmung für eine Erhöhung des Zuwendungsbetrages als erteilt, wenn die für die Berechnung der Zuwendung zugrunde liegenden Kosten um nicht mehr als 25 %, höchstens um 50.000 € gegenüber den im ursprünglichen Antrag angegebenen Kosten gestiegen sind.

Über die Höhe der tatsächlich gezahlten Zuwendungen wird der Kreisausschuss nach Abschluss der Maßnahmen unterrichtet.

5. Beiträge zur Kreisschulbaukasse

Die Mittel der Kreisschulbaukasse werden, soweit die Rückflüsse aus gewährten Darlehen nicht ausreichen, zu zwei Dritteln vom Landkreis und zu einem Drittel von den kreisangehörigen Samt- und Einheitsgemeinden aufgebracht. Beide Beträge werden jährlich durch den Haushaltsplan des Landkreises festgelegt.

Die Beiträge der einzelnen Samt- und Einheitsgemeinden werden nach der Zahl der in ihnen wohnenden Schülerinnen und Schüler des ersten bis vierten Schuljahres der Grund- und Förderschulen nach dem Stichtag der Schulstandsstatistik des Vorjahres bemessen.

Die Beiträge sind zum 30.04. des Haushaltsjahres fällig.

6. Widerruf und Erstattung von Zuwendungen

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt oder die Zuwendung nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurde.

Die Zuwendung ist anteilig zu erstatten, wenn sie bei Gebäuden nicht mindestens 30 Jahre, im Übrigen nicht mindestens 10 Jahre lang für den vorgesehenen Zweck verwendet wird, soweit im Zuwendungsbescheid keine andere Frist festgesetzt ist.

B. Beteiligung des Landkreises an den sonstigen Kosten (Schullastenausgleich, § 118 NSchG)

Zu den nicht unter § 117 fallenden Kosten der Schulen der Sekundarbereiche gewährt der Landkreis den gemeindlichen Schulträgern Zuweisungen in Höhe von 50 %, sofern sich nicht gem. einer nach § 118 Abs. 2 NSchG erlassenen Verordnung ein höherer Mindestsatz ergibt (zur Zeit 60 %).

Die zuweisungsfähigen Kosten sind im Einzelnen in der Verordnung des MK vom 18.06.1975 über die Kosten der Schulen der Sekundarbereiche, zu denen die Landkreise den kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden Zuweisungen zu gewähren haben (Nds. GVBl. S. 218) festgelegt.

Die Kosten sind entsprechend der vorgenannten Verordnung aufzuschlüsseln und an Hand aussagekräftiger Sachkontenauszüge nachzuweisen. Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

Die Kosten können im Einvernehmen mit allen gemeindlichen Schulträgern ganz oder teilweise pauschaliert werden.

C. Besondere Regelungen zur Schul- und Kostenträgerschaft

Historisch gewachsen ist der Landkreis Schulträger u.a. der Gymnasien in den Mittelzentren, während Haupt- und Realschulen grundsätzlich in Schulträgerschaft der Samt- und Einheitsgemeinden liegen. Um gemeindliche Schulträger von Gymnasien und Gesamtschulen nicht schlechter zu stellen als die Kreisgemeinschaft, gilt Folgendes:

Sofern eine Samt- oder Einheitsgemeinde Schulträger eines Gymnasiums ist, können Schulbaumaßnahmen im Einvernehmen zwischen Landkreis und Schulträger als Kreismaßnahme finanziert und gefördert werden. Gleiches gilt für gymnasiale Zweige von Kooperativen Gesamtschulen und einen vergleichbaren pauschalen Anteil von Integrierten Gesamtschulen.

Die sonstigen Kosten im Sinne des Schullastenausgleichs können für diese Schulen oder Schulteile wie bei kreiseigenen Schulen zu 100 % übernommen werden.

Wird die Schule zu einem Großteil von Schülerinnen und Schülern von außerhalb des Landkreises besucht, ist ein entsprechender Eigenanteil des Schulträgers zu vereinbaren. Eine mögliche Refinanzierung dieses Eigenanteils durch betreffende Nachbarkommunen verbleibt beim Schulträger. Eigenanteil und Refinanzierung sind keine Leistungen „Dritter“ im Sinne des Abschnitts A.1.

Sofern Schulen in die Schulträgerschaft des Landkreises übergehen sollten, ist dies möglichst kostenneutral auszugestalten.

Schulen in freier Trägerschaft können aus Mitteln der Kreisschulbaukasse sowie mit einem Unterhaltungskostenzuschuss gefördert werden, wenn ohne diese Schulen ein stärkeres kommunales Schulangebot notwendig wäre.

D. In-Kraft-Treten / Übergangsbestimmungen

Dieser Grundsatzbeschluss wird erstmals auf das Haushaltsjahr 2010 bezogen angewandt. Maßnahmen, die 2010 aus der Kreisschulbaukasse gefördert werden sollen (Bewilligung dementsprechend in 2009), sind, soweit noch nicht geschehen, bis zum 15.08.2009 zu beantragen. Die Maßnahmen müssen spätestens im Haushaltsjahr 2009 veranschlagt (gewesen) sein.

Frühere Zuwendungsbescheide und Darlehensverträge bleiben unberührt.

Im Einvernehmen mit allen Samt- und Einheitsgemeinden sollen Maßnahmen nicht gefördert werden, sofern und soweit dies aus Mitteln des Konjunkturpakets II geschieht.